

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Endgültigen Bedingungen vom 8. Oktober 2026 in Bezug auf die Pfandbriefe der Evangelische Bank eG von EUR 250.000.000 3,750 % Hypothekenpfandbriefe fällig 13. Oktober 2032 (die "**Pfandbriefe**") unter dem Programm (wie unten definiert).

MiFID II PRODUKTÜBERWACHUNG

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens jedes Konzepteurs gemäß der Richtlinie 2014/65/EU, ergänzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission, (die "**MiFID-Produktüberwachungsvorschriften**") hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Pfandbriefe zu dem Ergebnis geführt, dass

(i) der Zielmarkt für die Pfandbriefe wie folgt ausgestaltet ist:

- Kundenkategorie: Professioneller Kunde (EWR); Geeignete Gegenpartei (EWR)
- Anlageziele: allgemeine Vermögensbildung / Vermögensoptimierung
- Anlagehorizont: langfristig (> 5 Jahre)
- Finanzielle Verlusttragfähigkeit: Der Anleger kann keine bzw. nur geringe Verluste des eingesetzten Kapitals tragen.
- Kenntnisse und Erfahrungen: Basiskenntnisse und/oder Erfahrungen
- Spezielle Anforderungen: keine speziellen Anforderungen
- Risikoindikator: 1

(ii) die folgenden Vertriebskanäle für die Pfandbriefe geeignet sind:

- reines Ausführungsgeschäft; beratungsfreies Geschäft; Anlageberatung.

Jede Person, die die Pfandbriefe später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertriebsunternehmen**"), sollte die Zielmarktbewertung der Konzepture berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegendes Vertriebsunternehmen jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbewertung in Bezug auf die Pfandbriefe vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbewertung der Konzepture) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.

Die Zielmarktbewertung wird in regelmäßigen Abständen durch die Konzepture überprüft und kann sich während der Laufzeit der Pfandbriefe ändern.

Im Fall von Pfandbriefen, die in der *Official List* der Luxemburger Wertpapierbörse notiert sind, werden die Endgültigen Bedingungen in elektronischer Form auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse (www.luxse.com) veröffentlicht. Darüber hinaus werden die vorgenannten Endgültigen Bedingungen in elektronischer Form auf der Website der Evangelische Bank eG (www.eb.de) veröffentlicht. Im Fall von Pfandbriefen, die an einer anderen Börse notiert sind, werden die Endgültigen Bedingungen in elektronischer Form auf der Website der Evangelische Bank eG (www.eb.de) veröffentlicht.

FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

8. Oktober 2026

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

EUR 250.000.000 3,750 % Hypothekenpfandbriefe fällig 13. Oktober 2032

begeben aufgrund des

EUR 1.000.000.000 Emissionsprogramms

für die Begebung von Hypothekenpfandbriefen

vom 22. Juli 2026

der

Evangelische Bank eG

LEI 529900R600X5X54X0G26

Ausgabepreis: 99,652 %

Valutierungstag: 13. Oktober 2026

Serien Nr.: 1

EINLEITUNG

Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Pfandbriefen unter dem EUR 1.000.000.000 Emissionsprogramm für die Begebung von Hypothekenpfandbriefen (das "**Programm**") der Evangelische Bank eG dar.

Diese Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 22. Juli 2026, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, (der "**Basisprospekt**") zu lesen. Der Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse (www.luxse.com) und auf der Website der Evangelische Bank eG (www.eb.de) veröffentlicht. Vollständige Informationen über die Evangelische Bank eG und das Angebot der Pfandbriefe sind nur verfügbar, wenn der Basisprospekt, etwaige Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen zusammengelesen werden.

TEIL I: ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1

Währung / Stückelung / Form / Definitionen

- (1) *Währung, Stückelung.* Diese Serie von Hypothekendarlehenpfandbriefen (die "**Pfandbriefe**") der Evangelische Bank eG, Kassel, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") wird in Euro ("**EUR**") und in einem Gesamtnennbetrag von EUR 250.000.000,-- in der Stückelung von EUR 100.000,-- (die "**Festgelegte Stückelung**" oder der "**Nennbetrag**") begeben.
- (2) *Form.* Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber und sind durch eine oder mehrere Globalpfandbriefe verbrieft (jede ein "**Globalpfandbrief**").
- (3) *Dauerglobalpfandbrief.* Die Pfandbriefe sind durch einen Dauerglobalpfandbrief (der "**Dauerglobalpfandbrief**") ohne Zinsscheine verbrieft. Der Dauerglobalpfandbrief trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin sowie die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Clearing System.* Der oder die Globalpfandbriefe werden von der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland verwahrt ("**CEU**" oder "**Clearing System**").
- (5) *Gläubiger von Pfandbriefen.* "**Gläubiger**" ist jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefen.

§ 2

Zinsen

- (1) *Zinssatz/Zinszahlungstage.* Die Pfandbriefe werden, bezogen auf die Festgelegte Stückelung ab dem 13. Oktober 2026 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zu dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen (ausschließlich) zu einem jährlichen Zinssatz von 3,75 % verzinst. Vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung durch einen Sachwalter gemäß § 3 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen, sind Zinsen nachträglich an jedem 13.10. (der "**Zinszahlungstag**") und am Endfälligkeitstag zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 13.10.2027.
- (2) (a) *Geschäftstagekonvention.* Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie untenstehend definiert) ist, so wird dieser Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender Geschäftstag-Konvention**").
- (b) *Keine Anpassung der Zinsen.* Der Gläubiger ist nicht berechtigt, etwaige weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.
- (c) *Geschäftstag.* Für Zwecke dieser Anleihebedingungen bezeichnet "**Geschäftstag**", einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln.
- (3) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Pfandbriefe endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Pfandbriefe von dem Endfälligkeitstag

gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe vorangeht, in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen¹.

(4) *Berechnung der Zinsen für einen beliebigen Zeitraum.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des nachstehend definierten Zinstagequotienten.

(5) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf einen Pfandbrief für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode ("**Actual/Actual (ICMA-Regelung 251)**").

§ 3 Rückzahlung

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, oder soweit keine Fälligkeitsverschiebung durch einen Sachwalter gemäß § 3 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen erfolgt, wird die Emittentin die Pfandbriefe zu ihrem Nennbetrag am 13.10.2032 (der "**Endfälligkeitstag**") zurückzahlen.

(2) (a) *Fälligkeitsverschiebung durch den Sachwalter.* Der/die im Fall der Insolvenz der Emittentin² ernannte/ernannten Sachwalter (der "**Sachwalter**") ist/sind berechtigt, die Fälligkeiten der Zahlungen unter den Pfandbriefen zu verschieben, sofern zum Zeitpunkt des Hinausschiebens der Fälligkeit einer Zahlung die folgenden Voraussetzungen unter den nachfolgenden Absätzen (i) bis (iii) gegeben sind; für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet:

- (i) das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden;
- (ii) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet; und
- (iii) es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Die Verschiebungsdauer bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit nach den vorgenannten Voraussetzungen. Insgesamt darf die Verschiebungsdauer einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten.

(b) *Zinsen.* Weiterhin kann der Sachwalter die Fälligkeiten der Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben.

(c) *Überholverbot.* Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Serie nur einheitlich, jedoch vollständig oder anteilig, Gebrauch machen. Macht der Sachwalter von der Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung für eine Serie von Pfandbriefen der Emittentin Gebrauch, muss er auch die Fälligkeiten der

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

² Der in das Deckungsregister eingetragene Wert der Deckungsmasse in Bezug auf die Pfandbriefe bildet vom allgemeinen Vermögen der (insolventen) Emittentin eine getrennte Vermögensmasse, die nicht in die Insolvenzmasse fällt, wenn über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren eröffnet wird (insolvenzfreies Vermögen); dieser Teil der Emittentin in Verbindung mit den Forderungen der Gläubiger bestehen außerhalb des Insolvenzverfahrens für jede Pfandbriefgattung als Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit fort.

innerhalb dieses Verschiebungszeitraums fällig werdenden Zahlungen anderer Pfandbriefverbindlichkeiten anderer Serien von Hypothekendarfbriefen in mindestens dem Verhältnis verschieben, in dem die ursprünglich früher fällige Serie von Darfbriefen zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt ist. Zur Einhaltung dieses Überholverbotes kann daher eine Verschiebung von Fälligkeiten dieser Darfbriefe erfolgen, wenn der Sachwalter die Fälligkeiten anderer Serien von Darfbriefen verschiebt.

(d) *Bedienung vor Ende des Verschiebungszeitraums.* Verbindlichkeiten unter Darfbriefen, deren Fälligkeit ohne die Verschiebung eingetreten wäre, bleiben auch während der Dauer ihrer Verschiebung mit der Maßgabe erfüllbar, dass die Verbindlichkeiten einer Serie von Darfbriefen nur einheitlich, aber vollständig oder anteilig, und höchstens in dem Verhältnis getilgt werden dürfen, in dem ursprünglich früher fällige, aber noch nicht vollständig zurückgezahlte Serien von Darfbriefen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

(e) *Verzinsung während des Verschiebungszeitraums.* Die Darfbriefe werden bezogen auf ihren ausstehenden Gesamtnennbetrag für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zur Verschiebung geltenden Bedingungen gemäß § 2 dieser Anleihebedingungen verzinst. Gleiches gilt für hinausgeschobene Zinszahlungen, die hierfür als Kapitalbeträge gelten.

(f) *Mitteilungen nach § 30 Absatz 2c DarfDBG.* Der Sachwalter hat jedes Hinausschieben der Fälligkeit nach § 30 Absatz 2a bzw. 2b DarfDBG unverzüglich unter Angabe des Verschiebungsumfangs auf der Internetseite der Emittentin bei den nach § 28 DarfDBG zu der betreffenden Gattung von Darfbriefen zu veröffentlichenden Angaben, in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dies gilt entsprechend für vor dem Ende des Verschiebungszeitraums vorgenommene Tilgungszahlungen unter den Darfbriefen.

"**DarfDBG**" bezeichnet das Darfbriefgesetz, in der Fassung wie jeweils geändert oder ersetzt; soweit Bestimmungen des DarfDBG geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Verweis auf Bestimmungen des DarfDBG in diesen Anleihebedingungen auf die jeweils geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

(1) *Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Die Emittentin ist zur Kündigung der Darfbriefe nicht berechtigt.

(2) *Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl eines Gläubigers.* Ein Gläubiger ist zur Kündigung der Darfbriefe nicht berechtigt.

§ 5

Zahlungen / Emissions- und Zahlstelle

(1) *Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen/Erfüllung.* Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emissions- und Zahlstelle an das Clearing System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit. Die Emissions- und Zahlstelle ist die Evangelische Bank eG, Ständeplatz 19, 34117 Kassel (die "**Emissions- und Zahlstelle**").

(2) *Zahlungsweise.* Zahlungen fälliger Beträge auf die Darfbriefe erfolgen in EUR. Die Zahlungen fälliger Beträge auf die Darfbriefe unterliegen in allen Fällen (i) den hierfür am Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in § 1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder

anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.

(3) *Zahltag*. Fällt der Endfälligkeitstag in Bezug auf einen Pfandbrief auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**", einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln.

(4) *Hinterlegung von Kapital und/oder Zinsen*. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Kassel Kapital- und/oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Endfälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

(5) *Änderung der Bestellung oder Abberufung*. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissions- und Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissions- und Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissions- und Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert werden.

§ 6

Vorlegungsfrist

Vorlegungsfrist. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige Pfandbriefe wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte Pfandbriefe beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Status. Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Hypothekenpfandbriefen.

§ 8

Steuern

Quellensteuer. Sämtliche auf die Pfandbriefe zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 9

Begebung weiterer Pfandbriefe / Ankauf / Entwertung

- (1) *Begebung weiterer Pfandbriefe.* Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Valutierungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Serie erhöhen.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Pfandbriefe in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, wieder verkauft oder bei der Emissions- und Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen. Unbeschadet der Bestimmungen in § 3 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen sind alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.luxse.com) zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

§ 11

Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

- (1) *Anwendbares Recht.* Die Pfandbriefe unterliegen deutschem Recht.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") im Zusammenhang mit den Pfandbriefen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Pfandbriefen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Pfandbriefen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Pfandbriefe ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie des die betreffenden Pfandbriefe verbriefenden Globalpfandbriefs vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder der Lagerstelle des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder des die Pfandbriefe verbriefenden Globalpfandbriefs in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

TEIL II/1: ZUSÄTZLICHE ANGABEN

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

- ☒ nicht anwendbar
- ☐ Einzelne der unter dem Programm ernannten Platzeure und ihre Tochtergesellschaften haben Geschäfte mit der Emittentin im Investment Banking und/oder kommerziellen Bankgeschäft getätigt und können dies auch in Zukunft tun und Dienstleistungen für die Emittentin im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erbringen. Mit Ausnahme der im vorherigen Satz angesprochenen Interessen bestehen bei den an der Emission der Pfandbriefe beteiligten Personen nach Kenntnis der Emittentin keine Interessen, die für das Angebot bedeutsam sind.
- ☐ Andere Interessen (angeben)

Verwendung des Emissionserlöses

Geschätzter Netto-Emissionserlös EUR 248.505.000

Der Netto-Emissionserlös aus der Tranche von Pfandbriefen wird zu generellen Finanzierungszwecken der Emittentin verwendet.

B. ANGABEN ZU DEN ZUM HANDEL ZUZULASSENDE PFANDBRIEFEN

EZB-Fähigkeit

- ☒ Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden
(Die Einstufung als EZB-fähiger Pfandbrief kann sich nach dem Valutierungstag ändern)
- ☐ Soll nicht in EZB-fähiger Weise gehalten werden

Wertpapier-Kenn-Nummern

Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) DE000A5DST37

Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN) A5DST3

Rendite 3,816 % p.a.

Einzelheiten bezüglich der Platzeure

Platzeure/Bankenkonsortium (angeben)

Commerzbank Aktiengesellschaft
Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz)
60311 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am
Main
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover
Bundesrepublik Deutschland

Stabilisierungsmanager

Keiner

C. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

☒ Börsenzulassung

☒ Luxemburger Wertpapierbörse Euro MTF

☐ Sonstige Nicht-EU Geregelter Märkte (Einzelheiten einfügen)

Termin der Zulassung zum Handel

13. Oktober 2026

Angabe der geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel

EUR 4.300

☐ Keine Börsenzulassung

TEIL II/2: ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Es gelten die im Basisprospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen.

☒ TEFRA C

☐ TEFRA D

Rating der Pfandbriefe

S&P Global Ratings Europe Limited: AAA (erwartet)

Eine Verbindlichkeit mit dem Rating "AAA" verfügt über das höchste von S&P Global Ratings Europe Limited vergebene Rating. Die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen bezüglich der Verbindlichkeit zu erfüllen, ist extrem stark. S&P Global Ratings Europe Limited hat ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union hat und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, in der jeweils gültigen Fassung registriert und in der Liste der registrierten Ratingagenturen der Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unter <https://www.esma.europa.eu/credit-rating-agencies/cra-authorisation> aufgeführt.

Informationen von Seiten Dritter:

Hinsichtlich der in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Informationen ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. (ii) Die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

Evangelische Bank eG

